



dRSK



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2015, AUSGABE 52

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Briefkastenverwechslung als Eröffnungsmangel

Kaspar Plüss

Im Urteil 1C_129/2015 berief sich erstmals ein Beschwerdeführer mit Erfolg auf den Eröffnungsmangel einer Briefkastenverwechslung, ohne dass die Post oder das Sendungsverfolgungssystem «Track & Trace» auf einen solchen Fehler hingewiesen hätten. Der Entscheid wirft Fragen auf betreffend Beweislast, Beweisgrad und Zustellmodalitäten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 1C_129/2015 vom 9. Juli 2015

Publiziert am 21. September 2015

ASA

Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Archives de droit fiscal suisse
Archivio di diritto fiscale

**Schwerpunkt-Ausgabe zum 100-jährigen
Jubiläum der Eidgenössischen Steuerverwaltung –
Steuern: Anspruch und Wirklichkeit**

ASA 84 | 1-2 | Juli-August 2015

Jahresabonnement CHF 270.–
ISSN 1422-3481



ASAonline.ch

www.weblaw.ch

ARBEITSRECHT

Prozessuales; Rückforderung von Krankentaggeldleistungen nach Art. 40 VVG

Alfred Blesi

Krankentaggeldleistungen können gestützt auf Art. 40 VVG (Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs) zurückgefordert werden, wenn eine Arbeitnehmerin während einer langanhaltenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich eine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Blosser Vorbereitungshandlungen für die spätere (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind dagegen nicht ausreichend.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_680/2014](#) vom 29. April 2015
Publiziert am 28. September 2015

Abgrenzung zwischen allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (Personalverleih) und Normalarbeitsvertrag

Alfred Blesi

Wenn der für die gesamte Schweiz allgemeinverbindlich erklärte GAV Personalverleih für bestimmte Branchen keine Mindestlöhne vorsieht, darf ein kantonaler NAV (in casu der Tessiner Normalarbeitsvertrag für den Personalverleih in Betrieben bestimmter Branchen) subsidiär Mindestlöhne bestimmen. Die Ausnahmebestimmung nach Art. 3 Abs. 3 a) GAV Personalverleih ist nicht als qualifiziertes Schweigen zu verstehen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4C_1/2014](#) vom 11. Mai 2015
Publiziert am 28. September 2015

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Willkürliche Festsetzung von Gerichtsgebühren

Anouk Lang

Das Bundesgericht bejaht in Anwendung eines strengen Massstabs die willkürliche Festsetzung von Gerichtsgebühren und damit einen Ermessensmissbrauch durch das kantonale Verwaltungsgericht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_440/2014](#) vom 23. Juli 2015
Publiziert am 30. September 2015

Vermischungsverbot gemäss Art. 10 TVA

Nicole Tschirky / Anouk Lang

Rekultivierung einer Inertstoffdeponie: Das Vermischungsverbot von Art. 10 TVA steht auch einer (rechnerischen) Vermischung von Material entgegen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_467/2014](#) vom 20. Juli 2015
Publiziert am 24. September 2015



VERTRAGSRECHT

Zulässigkeit von Freizeichnungsklauseln in Grundstückkaufverträgen

Verabschiedung vom Prinzip der Selbstverantwortung? (Urteil des Bundesgerichts 4A_11/2015 vom 25. Juni 2015)

Dario Galli / Markus Vischer

Das Bundesgericht äussert sich in seinem Urteil vom 25. Juni 2015 zur Zulässigkeit von Freizeichnungsklauseln in Grundstückkaufverträgen sowie zum Verhältnis von Art. 199 zu Art. 200 Abs. 2 OR und bestätigt seine Praxis zur Überprüfung von Freizeichnungsklauseln.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_11/2015](#) vom 25. Juni 2015
Publiziert am 30. September 2015

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 5168

Information und Impressum:

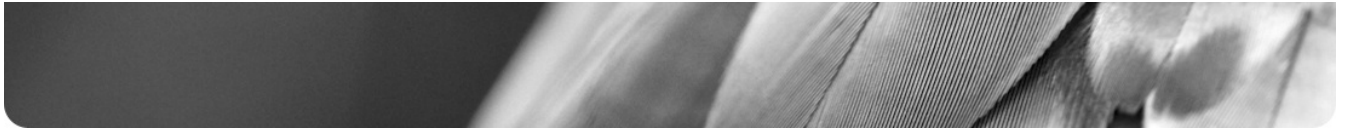
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch